

SATZUNG

KIRCHE IN NOT / OSTPRIESTERHILFE Deutschland e. V.

Präambel

1. Der Verein „Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland e. V.“, München, vertritt die rechtlichen Interessen der kanonischen Stiftung „Auxilium Patienti Ecclesiae“ in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtlich und gerichtlich mit aktiver und passiver Legitimation.
2. „Auxilium Patienti Ecclesiae“ ist ein Werk für Religion und Gottesdienst mit kanonischer und ziviler Rechtspersönlichkeit der Vatikanstadt mit eigenen vom Heiligen Stuhl bestätigten Statuten, errichtet als gesamtkirchliche fromme selbständige Stiftung mit dem Chirograph des Papstes Benedikt XVI. vom 4. November 2011.
3. Die kanonische Stiftung ist untergliedert in nationale Sektionen. Der mit dieser Satzung eingetragene Verein ist die juristische Person der deutschen Sektion.
4. Soweit staatliches Gesetz und diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen, gelten die Normen des Kirchenrechts, die Statuten, Vorschriften und Geschäftsordnungen (Direktorien) der kanonischen Stiftung.
5. Ändern sich die Statuten, Vorschriften oder Geschäftsordnungen der kanonischen Stiftung mit der Folge, dass diese Satzung entgegenstehende oder abweichende Bestimmungen enthält, so ist sie anzupassen.
6. Diese Satzung sowie spätere Änderungen bedürfen der Bestätigung durch den Stiftungsrat der kanonischen Stiftung gemäß deren Statuten vor Eintragung ins Vereinsregister.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unkosten werden erstattet.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Vermögen von „Kirche in Not/Ostpriesterhilfe Deutschland e. V.“ ist Kirchenvermögen im Sinne des can. 1257 § 1 CIC. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Kirche in Not gemeinnützige GmbH in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sollte diese Körperschaft nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat; hierzu ist die Zustimmung des Heiligen Stuhls erforderlich.

§ 3 Vereinszweck

- (1) Der Verein leistet überall dort Hilfe, vorwiegend im pastoralen Bereich, wo die katholische Kirche verfolgt wird oder durch andere Notlagen in der Erfüllung ihrer Sendung behindert ist. Ferner gewährt er geistige und materielle Unterstützung an Flüchtlinge und Vertriebene.
- (2) Der Verein ruft vor allem die katholischen Gläubigen zu geistlicher und materieller Hilfe auf.
- (3) Der Verein unterstützt die katholische Bildungsarbeit, fördert die Evangelisation und die Ausbreitung des christlichen Glaubens, insbesondere durch die Herausgabe und Weitergabe von christlicher Literatur wie eigenen Bibeln, Büchern und Heften sowie durch Radio- und Fernsehsendungen.
- (4) Der Verein sammelt Spenden. Seine Einnahmen mit Ausnahme der zur Deckung des Eigenaufwands nötigen Beträge stellt er laufend „Kirche in Not gemeinnützige GmbH“ in Königstein im Taunus zur satzungsgemäßen Verwendung gem. § 58 Nr. 1 AO zur Verfügung.
- (5) Hierzu unterhält der Verein die erforderlichen Einrichtungen. Er kann alle Arten von Geschäften abschließen, die der Zweckerfüllung dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können auf schriftlichen Antrag Personen aufgenommen werden, die nachhaltig für die Aufgaben des Vereins zur Verfügung stehen, ihr Leben nach der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ausrichten, aktiv für die kanonische Stiftung tätig sind und ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidenten der kanonischen Stiftung. Lehnt der Vorstand einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft ab, kann die betroffene Person dagegen bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen.
- (3) Verlust der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod oder Austrittserklärung des Mitglieds,
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 75. Lebensjahr vollendet hat,

- c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Bestimmungen nach Absatz (1) nicht mehr entspricht. Die Entscheidung trifft der Vorstand im Einvernehmen mit dem Präsidenten der kanonischen Stiftung. Sie muss in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 - d) durch Beschluss der Kongregation für den Klerus unter Angabe der Gründe auf Antrag des Stiftungspräsidenten oder des Stiftungsrates (Art. 32 § 1 der Statuten der Stiftung „Auxilium Patienti Ecclesiae“), wenn das Mitglied den Bestimmungen nach Absatz (1) nicht mehr entspricht.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Aufgabe zur Post und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 4 Wochen liegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Geschäftsführer und der Geistliche Assistent der Sektion nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil. Der Stiftungspräsident, der geschäftsführende Präsident, der Generalsekretär und der Geistliche Assistent kanonischen Stiftung haben das Recht mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstandsvorsitzende hat die Möglichkeit weitere Gäste mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (5) Ein Mitglied kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied durch schriftliche Vollmacht mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Mitglied kann nicht mehr als eine Vollmacht annehmen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt die Gesamtverantwortung für die Vereinstätigkeit. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichts über die Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Bestätigung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4 (3) c,
 - e) Beschluss über einen Vorschlag zur Bestellung des Vorsitzenden gem. § 7 (1) und die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 7 (2) b,
 - f) Änderung der Satzung,
 - g) Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen von § 2 (4) mit der Zustimmung der zuständigen Organe der kanonischen Stiftung,
 - h) Unterbreitung von Vorschlägen an den Vorsitzenden für dessen Teilnahme am Generalrat der kanonischen Stiftung.
- (8) Die Mitglieder sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet, haben mit ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis kommenden Informationen vertraulich umzugehen, und gegenüber Dritten, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Stillschweigen zu bewahren.
- (9) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestellt einen Protokollführer. Im Falle seiner Verhinderung nimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Das Protokoll über die gefassten Beschlüsse wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, im Fall seiner Stellvertretung, von dem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 2 Mitgliedern.
Zum jeweils allein vertretungsberechtigten Vorstand (im Sinne von § 26 BGB) wird der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gem. § 6 (7) e durch den Präsidenten der kanonischen Stiftung. Seine Amtszeit beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit Eintrag ins Vereinsregister. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandsvorsitzenden im Amt. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden vorzeitig, muss innerhalb von vier Monaten eine Neuberufung nach dieser Satzung für den Rest der Amtszeit erfolgen. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende wird für eine Amtszeit von 3 Jahren aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder von diesen gewählt.

Im Innenverhältnis hat der stellvertretende Vorstandsvorsitzende die Entscheidungsbefugnis nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstandsvorsitzende ist kraft seines Amtes persönliches Mitglied des Vereins.

- (2) Dem erweiterten Vorstand können ferner bis zu 3 weitere Mitglieder angehören, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidenten der kanonischen Stiftung.
- (3) Der Präsident, der Generalsekretär und der Geistliche Assistent der kanonischen Stiftung können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen (s. § 8 (2) und § 9 (2)). Der Vorstandsvorsitzende hat die Möglichkeit Gäste mit beratender Stimme zur Vorstandssitzung einzuladen.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme, Entlassung und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 (3),
 - b) Vorschlag und Berufung des Geschäftsführers,
 - c) Beschluss über Ort und Ausstattung der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Präsidenten der kanonischen Stiftung sowie ggf. mit der zuständigen kirchlichen Behörde,
 - d) Erarbeitung von Vorschlägen an den Exekutivrat der kanonischen Stiftung zur Errichtung einer Filiale,
 - e) Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsstelle,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts des Geschäftsführers und Übermittlung desselben an den Präsidenten der kanonischen Stiftung,
 - g) Entlastung des Geschäftsführers,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes mit der Zustimmung des Exekutivrates der kanonischen Stiftung,
 - i) Berufung eines Rechnungsprüfers mit der Zustimmung des Exekutivrates der kanonischen Stiftung,
 - j) gegebenenfalls Erlass einer internen Geschäftsordnung mit Zustimmung des Exekutivrates der kanonischen Stiftung,
 - k) Vorschlag eines Kandidaten zur Ernennung des Geistlichen Assistenten der Sektion,
 - l) Entscheid unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorgaben über die Entlassung des Geschäftsführers aus seinem Amt oder über seine Ausschließung gem. § 4 (3c)
 - m) Unterbreitung der Änderung der Satzung an den Stiftungsrat der kanonischen Stiftung.
- (5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für den Fall seiner Verhinderung übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe. Ist auch dieser verhindert, kann der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Aufgabe beauftragen.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt. Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die Bestimmungen von § 6 (2), (3), (5) und (6).

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bilden den Sektionsrat im Sinne der Statuten und Ordnungen der kanonischen Stiftung, insoweit die Statuten und Ordnungen der kanonischen Stiftung das erlauben.
- (7) Die Amtszeit eines Vorstandes beträgt 3 Jahre und endet in jedem Fall sowohl mit Zugang seiner Austrittserklärung an den Vereinssitz, als auch durch sonstiges Erlöschen der Mitgliedschaft nach § 4 (3) der Satzung.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird mit Zustimmung des Generalsekretärs der kanonischen Stiftung vom Vorstand gem. § 7 (4)b berufen und durch den Vorstandsvorsitzenden angestellt. Als verantwortlicher Leiter der Geschäftsstelle des Vereins unterstehen ihm etwaige Filialen. Die Tätigkeit des Geschäftsführers folgt den Beschlüssen und Weisungen des Vorstands, dem er unmittelbar verantwortlich ist.
- (2) Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird.
- (3) In Angelegenheiten, die die Glaubens- und Sittenlehre, die kirchliche Disziplin und religiöse Praxis berühren, wirkt der Geschäftsführer eng mit dem Geistlichen Assistenten zusammen. Entwürfe von Druckschriften stimmt er mit dem Geistlichen Assistenten ab.
- (4) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verantwortet die Herausgabe von Druckschriften zur Förderung des Vereinszweckes, die Predigtaktionen und Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit dem Geistlichen Assistenten. Er ist zuständig für die Einstellung und Entlassung des Personals und stimmt diese mit dem Vorsitzenden und dem Geistlichen Assistenten ab.

§ 9 Geistlicher Assistent

- (1) Der Geistliche Assistent wird auf Vorschlag des Vorstands von der Kongregation für den Klerus ernannt. Vor dessen Ernennung holt die Kongregation für den Klerus das nihil obstat des zuständigen Ordinarius oder des Ordensoberen des Kandidaten ein.

- (2) Ihm obliegt die geistlich-religiöse Orientierung des Vereins in Übereinstimmung mit dem Geistlichen Assistenten der kanonischen Stiftung. Er nimmt mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands teil. Angelegenheiten, die die Glaubens- und Sittenlehre, die kirchliche Disziplin und religiöse Praxis berühren, gehören zu seiner besonderen Verantwortung, insbesondere der Schriftverkehr in pastoralen Angelegenheiten.

§ 10 Anwendung kirchliches Arbeitsrecht

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils in der Erzdiözese München und Freising gültigen Fassung Anwendung.

Für die Arbeitsverhältnisse der vom Verein Angestellten gelten die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR).

§ 11 Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben (gem. § 7 (4) j).
- (2) Diese Satzung tritt in Kraft mit Eintragung ins Vereinsregister.
- (3) Entspricht eine Bestimmung dieser Satzung nicht dem deutschen Vereinsrecht, so ist sie mit Vorstandsbeschluss durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der betreffenden Bestimmung entspricht.

Satzung neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2013
und geändert in der Mitgliederversammlung vom 20.05.2014

Antonia Willemsen, Vorstandvorsitzende